

# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 14. Mai 2003

Nummer 06

### A m t l i c h e r T e i l

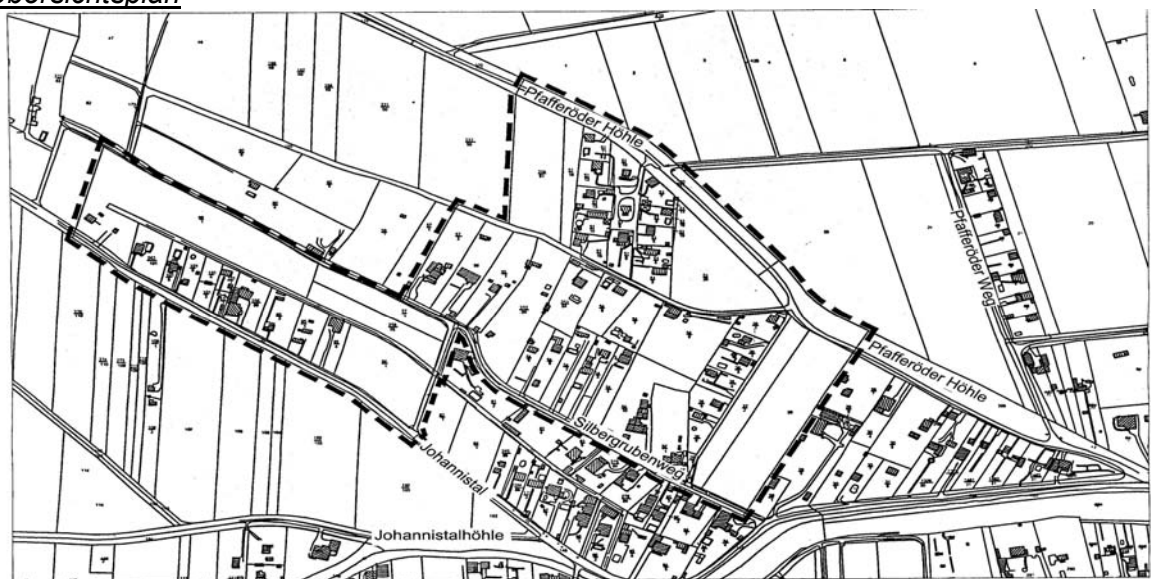
## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen

### Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Pfafteröder Höhle"

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 10.04.2003 auf der Grundlage § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 beschlossen, für den Bereich Pfafteröder Höhle in den Fluren 7 und 8 zwischen der Pfafteröder Höhle im Norden, den Flurstücken 29/7, 29/5 bzw. 29/1 der Flur 8 im Osten, dem Silbergrubenweg und dem Johannistal im Süden und den Flurstücken 65/1, 262/63, 57/1 bzw. 232/50 der Flur 7 im Westen einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.

### Übersichtsplan



Stadt Mühlhausen/Thüringen  
Bebauungsplan Nr. 32 "Pfafteröder Höhle"; Grenze des Geltungsbereiches

ohne Maßstab

Mühlhausen, den 30.04.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

### **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2b "Wendwehr, Gasometerweg"**

Der vom Stadtrat am 22.06.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2b "Wendwehr, Gasometerweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.10.2000, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-MI/GE "Wendwehr" 2b mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 15.12.2000 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-MI/GE "Wendwehr" 2b bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109, während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 30.04.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung"**

Der vom Stadtrat am 01.02.1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.02.1996 mit Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WA "Nördl.d.Schmudesiedlung" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109, während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 30.04.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Arionweg"**

Der vom Stadtrat am 11.04.2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 "Arionweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 28.03.2003 bestätigt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den beschlossenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109, während der

Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 30.04.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

<p align="center"><b>Beitragspflichtiger Straßenausbau folgender Straße in Mühlhausen Johannisstraße (zw. Marcel-Verfaille-Allee und Äußerem Frauentor)</b></p>
---

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2003 die o.g. Straße grundhaft auszubauen.

Entsprechend des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der am 11.04.2002 im Stadtrat beschlossenen und am 23.04.2003 im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlichten Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen wird nach Abschluss der Maßnahme von den beitragspflichtigen Anliegern ein Straßenausbaubeitrag erhoben. In die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen kann zu den Sprechzeiten des Tiefbauamtes der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, eingesehen werden.

Die Planung für den Ausbau der Straße liegt im Tiefbauamt aus und kann ebenfalls dort zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Anregungen können während dieses Zeitraumes im Tiefbauamt zu Protokoll gegeben oder schriftlich an das Amt gerichtet werden.

Am **20.05.2003** findet um **18.30 Uhr** in der Brotlaube eine Informationsveranstaltung für die Betroffenen statt.

Nach Abschluss der Maßnahme können die Beitragspflichtigen beim Tiefbauamt in die Kosten- und Aufwendungsrechnung Einsicht nehmen.



## **Bürgeranhörung zum Bebauungsplan Nr. 32 "Pfafferöder Höhle"**

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch möchte die Stadtverwaltung alle interessierten Bürger am

**Dienstag, dem 27. Mai 2003  
um 18.30 Uhr in die Brotlaube  
(Stadtratssaal)**

zur Bürgeranhörung über den Vorentwurf zum obigen Bebauungsplan recht herzlich einladen. In dieser Veranstaltung werden die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt ab 15.05.2003 zur Information im Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110, aus.

Dörbaum  
Oberbürgermeister

## **Verkehrsbeeinträchtigung Kreuzung Kiliansgraben/Friedrich-Engels-Straße/Kreuzgraben**

Ab Montag, dem 19. Mai, wird es zu erheblichen Belastungen im Straßenverkehr kommen, denn dann beginnt der Ausbau der Kreuzung Kiliansgraben/Friedrich-Engels-Straße/Kreuzgraben. Mit dieser größten Straßenbaumaßnahme im laufenden Jahr, die gemeinsam vom Straßenbauamt Nordthüringen und der Stadt Mühlhausen realisiert wird, soll die Durchlässigkeit dieser stark befahrenen Kreuzung deutlich erhöht werden. Immerhin kreuzt hier die gemeinsame Trasse der beiden Bundesstraßen B 247 und B 249 die wichtige innerörtliche Verbindung zwischen nördlicher Innenstadt und Bahnhof. Durch den Abbruch des Eckhauses Kiliansgraben/Friedrich-Engels-Straße wurde im vergangenen Jahr die Baufreiheit geschaffen, um am Kiliansgraben ab Karl-Marx-Straße eine zweite durchgängige Geradeausspur in nördliche Richtung herzustellen. Damit verfügt die innerstädtische Hauptachse zwischen dem Knoten am Kreiskrankenhaus und der Wagenstedter Brücke in beide Richtungen über zwei durchgängige Geradeausspuren. Die Linksabbiegespuren vom Kiliansgraben in die Friedrich-Engels-Straße und in den Kreuzgraben bleiben in voller Länge erhalten, die Rechtsabbiegespur vom Kiliansgraben in den Kreuzgraben wird bis zur Feldstraße verlängert.

Wichtig sind auch die Veränderungen in der Friedrich-Engels-Straße: Hier gibt es nach Abschluss der Baumaßnahme in Richtung Kiliansgraben je eine separate Spur für Rechtsabbieger, Geradeausfahrer und Linksabbieger. Außerdem wird zur Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger am ampelgeregelten Überweg in Höhe der Karl-Marx-Straße eine Querungshilfe ("Insel") eingebaut. Und die Erneuerung des Gehweges sowie der Bau eines Radweges werden auf der Westseite des Kiliansgrabens zwischen Unter der Linde und Kreuzgraben fortgesetzt.

Während der Baumaßnahmen, die Ende September abgeschlossen werden sollen, wird zeitweise der Kiliansgraben in beide Richtungen nur einspurig befahrbar sein - mit erheblichen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen besonders in den Spitzenzeiten. Sie sind leider unvermeidlich, will man die angestrebten Verbesserungen erzielen. Trotz der geplanten Ortsumgehungen sind die bevorstehenden Ausbaumaßnahmen dringend notwendig, denn der Kiliansgraben wird auch nach der künftigen Umleitung des Durchgangsverkehrs auf die Ortsumgehungen die wichtigste und meist frequentierte Straße für den innerstädtischen Verkehr bleiben. Ich bitte deshalb alle Kraftfahrer um Verständnis für die Belastungen während der Bauzeit und empfehle, wenn möglich, die Kreuzung weiträumig zu umfahren.

Peter Bühner  
Bürgermeister



# IMPRESSUM

## **Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt er erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte Ratsstraße 19  
im Hauptamt Ratsstraße 19  
Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellen:  
Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Anke Mengwein  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

**Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich**

**Kommunen:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen